

18.09.84

A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Siebten Verordnung zur Änderung der Butterverordnung

Punkt der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

A

1. Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 14 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Die Stücke zu 250 und 125 Gramm müssen eine rechteckige Blockform oder die Form eines Zylinders haben."

Begründung:

Die Vorschrift über die Abmessungen der Blockform soll gestrichen werden, um den Butterherstellern einen gewissen Bewegungsspielraum sowie die Möglichkeit zu geben, auf die Europalette abgestellte Blockformen in den Verkehr zu bringen. Dagegen soll die grundlegende Vorschrift, wonach die Stücke zu 250 und 125 Gramm eine rechteckige Blockform oder die Form eines Zylinders haben müssen, aufrechterhalten werden, da die Butterwirtschaft selbst hieran festhalten möchte und dieser Vorschrift zur Unterscheidung der Butter von Margarine noch Bedeutung zukommen kann.

B

2. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.